

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/6330 –**

Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses

A. Problem

Um noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), den ihr zur Last gelegten Straftaten sowie zu ihrem Umfeld aufzuklären, streben alle Fraktionen die Einsetzung eines 3. Untersuchungsausschusses an. Er soll an die erfolgreiche Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode anknüpfen und seither bekanntgewordene Fakten, die der frühere Ausschuss nicht behandeln konnte, verarbeiten.

B. Lösung

Der 1. Ausschuss empfiehlt, den Einsetzungsantrag in geänderter Fassung anzunehmen.

Einstimmige Annahme des Antrags in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:
den Antrag – Drucksache 18/6330 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

In Abschnitt C Nummer II werden vor Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Deutsche Bundestag ist sich der verfassungsmäßigen Grenzen seines Untersuchungsrechts gegenüber den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden der Länder bewusst. Er geht davon aus, dass im Verhältnis zu den Landesbehörden Beweisaufnahmen im Rahmen der Amtshilfe – wie im vorangegangenen 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – durchgeführt werden können.“

Berlin, den 5. November 2015

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Johann Wadephul
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Britta Habelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Sonja Steffen, Dr. Petra Sitte und Britta Haßelmann

1) Beratungsverfahren:

Der Deutsche Bundestag hat den von allen Fraktionen eingebrachten Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Drucksache 18/6330 in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 beraten und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Der 1. Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 5. November 2015 beraten und die obige Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedet.

2) Beratungsverlauf:

Gegenstand der Diskussion im Ausschuss war insbesondere die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten dabei Wert auf die Feststellung, dass die Tätigkeit des angestrebten Untersuchungsausschusses den verfassungsrechtlichen Rahmen des Bundesstaatsprinzips und der administrativen Eigenverantwortung der Länder wahren müsse. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrichen, dass die Länder im Wege der Amtshilfe die Aufklärungsbemühungen und vor allem die Beweisaufnahmen – wie schon beim vorangegangenen 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – unterstützen sollten. Nach eingehenden Beratungen einigten sich alle Fraktionen auf die vorliegende Maßgabe zum Einsetzungsantrag.

3) Begründung der Änderungsmaßgabe:

Durch das Bundesstaatsprinzip ist das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt (vgl. nur BVerfGE 77, 1 [44 f., 53]). Das Verhalten der Länder oder von Landesorganen ist kein zulässiger Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages (vgl. statt vieler Klein, in: Maunz/Dürig [Hrsg.], GG, Art. 44 Rn. 138). Die Gefahrenabwehr sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sind – soweit keine länderübergreifenden Sachverhalte betroffen sind – Aufgabe der Länder. Hingegen kann das Verhalten von Bundesbehörden in der Zusammenarbeit mit Landesbehörden Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Deutschen Bundestages sein (Kretschmer, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 44 Rn. 96; Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 2. Aufl. 2013, Art. 44 Rn. 8), wie dies auch für den geplanten Untersuchungsausschuss beabsichtigt ist.

Berlin, den 5. November 2015

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

